OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652604/4/JK

Datum:
Linz, 29. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Z A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.10.2022, GZ: BHVBBSS-2021-659922/7-Heme, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.10.2022, GZ: BHVBBSS-2021-659922/7-Heme, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich bei der belangten Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides 1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie – unter Einbeziehung des Ergebnisses der aktuellen Haaranalyse – beizubringen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 24.02.2022 sei dem Bf die Lenkberechtigung befristet unter Vorschreibung von Auflagen erteilt worden. Es liege nunmehr das Ergebnis der Haaranalyse vom 27.09.2022, die eine Konzentration von 0,17 ng/mg bei Cocain und 0,22 ng/mg bei Benzoylecgonin nachweisen würde, vor. Ebenso habe die zuvor beigebrachte Haaranalyse vom 24.02.2022 erhöhte Parameter bei den beiden genannten Substanzen erbracht. Aufgrund der Mitteilung des Sanitätsdienstes der belangten Behörde über die erhöhten Laborwerte würden der dringende Verdacht, dass der Bf übermäßig Suchtgift im Beobachtungszeitraum konsumiert habe und damit begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. In Anbetracht des nachgewiesenen Suchtmittelkonsums des Bf erscheine daher eine amtsärztliche Untersuchung sowie die Beibringung eines Facharztgutachtens unter Einbeziehung der aktuellen Befunde unbedingt erforderlich, um abzuklären, ob der Bf nach wie vor geeignet sei, Kraftfahrzeuge zu lenken.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, es sei ihm unklar, wie diese Analyse seiner Haarprobe zu Stand kommen sei. Er habe diesbezüglich mit Herrn B von der F in x, der die Haaranalyse durchgeführt habe, telefonisch Rücksprache gehalten. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass aufgrund der niedrigen Werte eine bloße Kontamination durchaus möglich und auch von anderen Fällen bekannt sei. Dr. B habe ihm auch erklärt, dass er einige solcher Fälle, in denen nach langjährigem Kokaingebrauch immer wieder ein neuer Wert ohne Konsum aufgeschienen sei, gehabt habe. Aufgrund seines Berufes und Privatlebens sei der Bf sehr gefährdet, sich zu kontaminieren und eine Kontaminierung daher zu 100% möglich. Jedenfalls habe er seit über einem Jahr und sechs Monaten kein Kokain oder andere Suchtmittel (außer Zigaretten und bei Feiern und besonderen Anlässen gelegentlich Alkohol) zu sich genommen.

I.3. Mit Schreiben vom 15.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.07.2021, GZ: FE-573/21, PAD/19/02343070/011/VW, wurde die Lenkberechtigung des Bf zur Zahl: 21/237198, für die Klassen AM, A79.03, A79.04, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für zwölf Monate, somit bis zum 28.06.2022, befristet und aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 28.06.2021 die Auflage erteilt, der Behörde alle drei Monate eine Haaranalyse getestet auf Suchtmittel vorzulegen. Weiters wurde dem Bf aufgetragen, sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Begründend führte die Landespolizeidirektion Oberösterreich aus, dass aufgrund des im Spruch angeführten schlüssigen ärztlichen Gutachtens die Lenkberechtigung nur unter den vom Amtsarzt vorgegebenen Auflagen bzw. Befristungen zu erteilen war. Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 28.06.2021 lautet wie folgt:
„[…]
Hr. A kommt zur polizeiärztlichen Kontrolle wegen pos. Befund auf Kokain in der Drogenhaaranalyse. Es wurden für diese Analyse Schamhaare verwendet. It. Stellungnahme des F- Labors ist eine Abschätzung der Konsumintensität bei Schamhaaren, anders als bei Kopfhaaren, nicht möglich. Grund dafür ist, dass zumindest in Spuren ein Kontakt mit Schamhaaren mit Urin unvermeidlich ist und nach einem Substanzkonsum im Urin zum Vergleich im Kopfhaar extrem hohe Substanzkonzentrationen vorliegen können. Ein spontaner Drogenharntest ist auf alle getesteten Substanzen neg.
Die FS-Eignung für Gr. 1 u. Gr. 2 ist weiterhin befr. gegeben.
Weiteres Vorgehen: aus psych. Gründen ist Hr. A ein wachsen lassen der Kopfhaare auf mind. 6 cm nicht vorstellbar. Es wird somit vereinbart, dass in diesem Sonderfall 3monatige Drogenhaaranalysen durchgeführt werden.
[…]“

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 24.02.2022 wurde die Lenkberechtigung des Bf für die Gruppen 1 und 2 durch Befristung bis zum 10.04.2023 samt Nachuntersuchung mit Haaranalyse auf Suchtmittel und

Vorschreibung von dreimonatlichen Kontrolluntersuchungen mit Haaranalyse auf Suchtmittel (3 cm Haarlänge) eingeschränkt.
Diesem Bescheid liegt ein amtsärztliches Gutachten vom 10.01.2022 zu Grunde, welches auszugsweise wie folgt lautet:
„[…]
Der ASt kommt zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.

- Auflage nicht erfüllt

Die letzte amtsärztliche Untersuchung nach § 8 FSG wurde am 28.06.2021 abgeschlossen. Zu erbringen waren 3 monatige medizinische Kontrollbefunde (Haaranalyse) bei einer empfohlenen Befristung der LB für ein Jahr.

„… die in der Folge beigebrachte Haaranalyse vom 15.09.2021 fiel positiv aus. Nachgewiesen wurden Cocain (2,5), Benzoylecgonin (2,6) und Norcocain (0,02) …“

Somit wurde die Auflage des letzten aä Gutachtens nicht eingehalten.
[…]
Anamnese:
Der ASt kommt zur äa Untersuchung, weil die letzte Haaranalyse (v. 15.09.2021) nicht gepasst habe, er vermutet, dass ihm bei einer Hochzeit im August 2021 etwas „untergeschoben“ wurde.
Er gibt an, dass er seit Jänner 2021 nicht mehr konsumiere.
Er habe bis Jänner 2021 Cocain konsumiert, wenn er konsumiert habe, dann an den Wochenenden.
[…]
Befunde:
[…]

- Forensisch-toxikologischer Kontrollbefund v. 15.09.2021: Haaranalyse (SM), Dr. W. B, FTC Wien:

[…]
Bei der Untersuchung der Haarprobe wurde Cocain nachgewiesen. (…) Die Konzentration des Norcocain wäre typisch für eine gelegentliche Aufnahme von Cocain. Im Falle eines regelmäßigen, intensiven Cocain-Konsums liegen Norcocain-Konzentrationen typischerweise in einem Bereich von 1 ng/mg und reichen mitunter bis etwa 10 ng/mg.
[…]
Diagnosen:

- Psychische und Verhaltensstörung durch Suchtmittel: Schädlicher Gebrauch

[…]
Begründung:
Beim ASt liegt ein dokumentierter schädlicher Gebrauch von Suchtmittel vor.
Vom ASt wurden die, im Vorgutachten, gestellten Anforderungen erfüllt, das Ergebnis hat aber nicht entsprochen.
In der aktuellen Haaranalyse v. 02.12.2021 wurde Cocain und Benzoylecgonin nachgewiesen, aufgrund des Befundes, ist eine bloße Kontamination des Haares mit Cocain nicht sicher auszuschließen.
Ein spontaner Drogenharntest ist heute ho, auf alle getesteten Substanzen negativ.
Unter Berücksichtigung der Befunde liegt aus medizinischer Sicht eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 und 2, unter o.g. Auflagen vor. […]“

Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH (im Folgenden: FTC-Gutachten) vom 21.12.2021 über die Untersuchung von Haaren des Bf auf Suchtmittel (Probennahme am 02.12.2021) wurde im Beobachtungszeitraum von drei Monaten Cocain (0,60 ng/mg) und Benzoylecgonin (0,45 ng/mg) nachgewiesen. Norcocain konnte nicht festgestellt werden. Die Konzentration des Benzoylecgonin und dessen Konzentrationsverhältnis zu Cocain wäre mit einem vereinzelten Konsum von Cocain im überprüften Zeitraum vereinbar. Da allerdings Benzoylecgonin auch ex vivo durch die Zersetzung von Cocain bei Kontakt mit Wasser entstehen kann und Norcocain nicht in relevanter Konzentration vorlag, wäre eine bloße Kontamination des Haares mit Cocain nicht sicher ausschließbar.

Laut FTC-Gutachten vom 11.03.2022 wurde in der Haarprobe des Bf vom 24.02.2022 eine Konzentration von 0,14 ng/mg Cocain und 0,08 ng/mg Benzoylecgonin im Beobachtungszeitraum von drei Monaten nachgewiesen. Norcocain konnte nicht festgestellt werden. Die Konzentration des Benzoylecgonin und dessen Konzentrationsverhältnis zu Cocain wäre wiederum mit einem vereinzelten, mitunter einmaligen, Konsum von Cocain im überprüften Zeitraum vereinbar. Da allerdings Benzoylecgonin auch ex vivo durch die Zersetzung von Cocain bei Kontakt mit Wasser entstehen kann und Norcocain nicht in relevanter Konzentration vorlag, wäre eine bloße Kontamination des Haares mit Cocain nicht sicher ausschließbar.

Laut FTC-Gutachten vom 27.09.2022 wurde in der Haarprobe des Bf vom 08.09.2022 im Beobachtungszeitraum von drei Monaten ebenfalls Cocain (0,17 ng/mg) und Benzoylecgonin (0,22 ng/mg) nachgewiesen. Norcocain konnte nicht festgestellt werden. Die Konzentration des Benzoylecgonin und dessen Konzentrationsverhältnis zu Cocain wäre auch hier mit einem vereinzelten Konsum von Cocain im überprüften Zeitraum vereinbar. Da allerdings Benzoylecgonin auch ex vivo durch die Zersetzung von Cocain bei Kontakt mit Wasser entstehen kann und Norcocain nicht in relevanter Konzentration vorlag, wäre eine bloße Kontamination des Haares mit Cocain erneut nicht sicher ausschließbar.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden FTC-Gutachten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten auszugsweise wie folgt:
„[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

[...]

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

[...]

4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

[...]“

Die weiters relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„[...]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9), [...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. [...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]“

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243). Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung)

von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (vgl. VwGH 16.04.2009, 2009/11/0020).

Die begründeten Bedenken müssen sich somit auf führerscheinrelevante Umstände beziehen, im vorliegenden Fall also auf die Tatbestände des § 14 FSG-GV, bei deren Erfüllung die belangte Behörde überhaupt erst berechtigt ist, eine Lenkberechtigung zu entziehen oder einzuschränken. Nur Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer der Varianten des § 14 Abs 1 oder 5 FSG-GV können im ggst. Fall daher die Vorschreibung einer amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme rechtfertigen.

III.2.2. Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid aus, aufgrund einer Mitteilung des Sanitätsdienstes über erhöhte Laborwerte des Bf bezüglich der Substanzen Cocain und Benzoylecgonin würden der dringende Verdacht, dass der Bf übermäßig Suchtgift im Beobachtungszeitraum konsumiert habe und damit begründete Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Konkrete Ausführungen dahingehend, ob sich diese Bedenken der belangten Behörde nun auf eine allfällige aktuelle Suchtmittelabhängigkeit des Bf, eine fehlende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung oder eine Abhängigkeit oder einen gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit beziehen, können dem angefochtenen Bescheid nicht entnommen werden. Auch erfolgte darin keine inhaltliche Auseinandersetzung der belangten Behörde mit den vorliegenden Haaranalysebefunden, die – entgegen deren Ansicht – gerade nicht auf einen übermäßigen Suchtmittelkonsum des Bf schließen lassen.

Aus den im Akt einliegenden FTC-Gutachten vom 21.12.2021, 11.03.2022 und 27.09.2022 ergibt sich in den überprüften Zeiträumen ein allenfalls vereinzelter, mitunter einmaliger, Konsum von Cocain, wobei selbst eine bloße Kontamination des Haares des Bf mit Cocain nicht sicher ausschließbar ist. Auch der Haaranalysebefund vom 15.09.2021 spricht lediglich von einer „gelegentlichen Aufnahme von Cocain“. Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln iSd § 14 Abs 5 FSG-GV sprechen zu können, genügt jedoch ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch nicht, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. VwGH 09.11.2022, Ra 2020/11/0053). Diesbezüglich können dem vorgelegten Verwaltungsakt aber keine Ermittlungsergebnisse entnommen werden. Ebenso wenig kann aus den ggst. Haaranalysen auf das Vorliegen einer aktuellen Abhängigkeit des Bf iSd § 14 Abs 1 FSG-GV geschlossen werden und finden sich auch hinsichtlich einer allfälligen Suchtmittelabhängigkeit des Bf in der rezenten Vergangenheit keinerlei Hinweise im Verwaltungsakt. Derartiges wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid auch nicht behauptet.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner